



Satzung der Molkekär-Kälble Isingen

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 1 Mitglieder
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Ende der Mitgliedschaft

III. Organe

- § 1 Organe
- § 2 Mitgliederversammlung
- § 3 Versammlung und Beschlussfassung
- § 4 Vorstand
- § 5 Beschlüsse des Vorstands
- § 6 Aufgaben des Vorstands
- § 7 Kassenprüfer

IV. Schlussbestimmungen

- § 1 Ordnungen
- § 2 Disziplinarbestimmungen
- § 3 Datenschutz
- § 4 Von Amts wegen veranlasste Satzungsänderungen
- § 5 Auflösung des Vereins

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen
 „Molkekär-Kälble Isingen“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenfeld-Isingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fasnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme und Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen wie Umzüge, Maskenveranstaltungen, Brauchtumsabende und Narrentreffen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Gewinnanteile, Zuwendungen und unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwenden darf. Auch bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 1 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. natürlichen Personen (aktive Mitglieder);
2. natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die nicht bei Umzügen und Veranstaltungen teilnehmen (passive Mitglieder).

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstands, der diese Aufgabe auch an ein Vorstandsmitglied delegieren kann. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.
2. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren können an Umzügen und Veranstaltungen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten teilnehmen. Bei Zuwiderhandlung erlischt jede Haftung der Molkekär-Kälble Isingen.
3. Die Aufsichtspflicht kann durch die Erziehungsberechtigten delegiert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten. Die Übertragung der Aufsichtspflicht muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Liegt diese nicht oder nicht korrekt vor, behält sich der Vorstand vor, dem Mitglied unter 18 Jahren, die Teilnahme zu verweigern.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Für die Mitglieder ist diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins in Versammlungen teilzunehmen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Nur Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
6. Unter Zustimmung der Vorstandschaft ist es Nichtmitgliedern gestattet an bis zu zwei Veranstaltungen teilzunehmen. Ab der dritten Teilnahme ist eine Mitgliedschaft erforderlich. Die Vorstandschaft kann in Einzelfällen Nichtmitglieder zu weiteren Veranstaltungen zulassen, dies bedarf einer Begründung. Die teilnehmenden Nichtmitglieder erkennen mit Teilnahme an einer Veranstaltung diese Satzung, die Ordnungen und die Organisationsregeln an.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.
2. Sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben notwendig ist, kann der Verein auch eine Umlage erheben. Pro Mitgliedsjahr besteht eine Höchstgrenze von jeweils des Dreifachen eines Jahresbeitrags. Über die Erhebung einer Umlage sind sämtliche Mitglieder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder durch direktes Anschreiben zu informieren.

3. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Festsetzung einer Aufnahmegebühr oder einer Sonderumlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres als Jahresbeitrag vom Verein abgebucht.
5. Weiteres regelt die MKK-Beitragsordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder (bei Personengesellschaften und juristischen Personen) durch deren Auflösung.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten;
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Briefs ein Berufungsrecht an den Vorstand zu.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied dem Verein gehörende Laufnummer und weitere vereinseigene Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Die Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamkeit ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes diesem Rechenschaft abzulegen.
5. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

III. Organe

§ 1 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung. Der Verein gibt sich ein Leitbild, das Maßstab für die Arbeit der Mitglieder der Organe sein soll.

3. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bedienen.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.
5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zu bilden.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorstand,
 - d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands über den Jahresabschluss,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger weiterer Gebühren und Umlagen,
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - h) die Wahl zweier Kassenprüfer gemäß § 7.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gemeinsam durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes, zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen, jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung soll darüber hinaus samt Tagesordnung und etwaigen Unterlagen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden und in ihrem Wortlaut vom Zeitpunkt der Einberufung an beim Vorstand zur Einsichtnahme bereitliegen.
5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand auf der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Der Vorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen.

§ 3 Versammlung und Beschlussfassung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm benannten anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Wahl des Ersten Vorsitzenden leitet ein öffentlicher Vertreter, wie der Bürgermeister, ein Mitglied aus dem Gemeinderat oder der Ortsvorsteher. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht oder die Versammlung nichts anderes beschließt, durch Handzeichen. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
2. In den Vorstand können ausschließlich Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertreter berufen.
4. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des Vorstands herbeizuführen.

5. Der Erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann offen stattfinden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.
6. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann in einem Wahlgang stattfinden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.
7. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine unverzügliche Einberufung der Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn der Erste Vorsitzende aus dem Amt ausscheidet oder der Vorstand eine Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht.
8. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
9. Abweichend von Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 beträgt die Amtszeit neu gewählter Mitglieder des Vorstandes ein Jahr.

§ 5 Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten anderen Vorstandsmitglied schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form fassen. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, hat dieser unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Brauchtums erfordern.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen.

4. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands sollen vom Vorstand in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
5. Zu seiner Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand auch Beiräte aus Experten bilden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie sind nicht weisungsgebunden.
3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins prüfen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer umgehend Vorstand berichten.
4. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer jährlichen Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 1 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben den in dieser Satzung genannten Ordnungen eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung geben, über die der Vorstand gemeinsam beschließt. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 2 Disziplinarbestimmungen

1. Der Vorstand kann Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.
2. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis: ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsbetrieb und Veranstaltungen des Vereins;
 - c) Geldstrafe bis zu 500,00 EUR je Einzelfall.

§ 3 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur bearbeitet, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Bearbeitung entgegensteht.

§ 4 Von Amts wegen veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Beauftragung ist nur insofern gültig, als sich die geforderten Änderungen nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall eines Satzungszwecks oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rosenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Isingen zu verwenden hat.

Rosenfeld-Isingen, 04.01.2016